

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/11715 –

Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte ‚aus ihrer Mitte‘ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort ‚zehn‘ durch die Zahl ‚16‘ ersetzt.“

b) Nach Nummer 11 wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:

„12. Dem § 41 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

‚An Schwerpunktschulen ist darauf zu achten, dass im Schulleiternbeirat auch Eltern von Kindern mit Behinderungen vertreten sind.‘“

c) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden Nummern 13 und 14.

d) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15 und erhält folgende Fassung:

„15. § 48 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

‚In den Fällen des § 33 Abs. 5 und des § 40 Abs. 7 erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Schulausschusses auf das Doppelte.‘

bb) In dem bisherigen Satz 5 Halbsatz 2 werden die Worte ‚Schülerinnen und Schüler oder‘ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung ‚§ 33 Abs. 3‘ durch die Verweisung ‚§ 33 a Abs. 2‘ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Verweisung ‚Absatz 2 Satz 3‘ durch die Verweisung ‚Absatz 2 Satz 4‘ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Worte ‚Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder‘ und die Worte ‚Schülerinnen und Schüler oder‘ gestrichen.“

- e) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16 und wie folgt geändert:
Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Verweisung ‚§ 48 a Abs. 2 Satz 3‘ durch die Verweisung, § 48 a Abs. 2 Satz 4‘ ersetzt.“
- f) Die bisherigen Nummern 16 bis 21 werden Nummern 17 bis 22.
- g) Nach der bisherigen Nummer 21 wird folgende neue Nummer 23 eingefügt:
„23. § 90 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
,(2) Dem Schulträgerausschuss sollen auch an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkräfte, gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter und Schülervertreterinnen und Schülervertreter angehören, die keine wählbaren Bürgerinnen oder Bürger der Gemeinde oder des Landkreises sein müssen; dabei soll jede Schulart angemessen berücksichtigt werden. Das Stimmrecht steht nur den Schülervertreterinnen und Schülervertretern zu, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sofern den Schulen des Schulträgers berufsbildende Schulen angehören, sollen dem Schulträgerausschuss auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angehören.“
- h) Die bisherigen Nummern 22 und 23 werden Nummern 24 und 25.
- i) Die bisherige Nummer 24 wird gestrichen.
- j) Die bisherigen Nummern 25 bis 28 werden Nummern 26 bis 29.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 16 erhält folgende Fassung:
„16. § 33 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
,Erhöht sich in den Fällen des § 48 a Abs. 2 Satz 2 und 6 SchulG die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter auf das Doppelte, so sind die zusätzlichen Vertreterinnen und Vertreter jeweils hinzuzuwählen.‘
b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.“
- b) Nach Nummer 16 wird folgende neue Nummer 17 eingefügt:
„17. In § 34 Abs. 1 wird die Verweisung ‚§ 48 a Abs. 2 Satz 3 SchulG‘ durch die Verweisung ‚§ 48 a Abs. 2 Satz 4 SchulG‘ ersetzt.“
- c) Die bisherigen Nummern 17 und 18 werden Nummern 18 und 19.

Begründung:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 35 Absatz 1 Satz 3 regelt die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter zur Landeskonferenz für Schülerinnen und Schüler. Die aktive Wahlberechtigung steht den Mitgliedern der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler zu. Bisher waren nur die Mitglieder der Kreis- und Stadtvertretungen wählbar. Durch die Streichung wird ermöglicht, dass auch andere Schülerinnen und Schüler als Vertreterinnen und Vertreter zur Landeskonferenz wählbar sind. Hierdurch können sich insgesamt mehr Schülerinnen und Schüler in regionalen und überregionalen Gremien engagieren. Eine Ämterhäufung wird vermieden.

Zu Buchstabe b

Schwerpunktschulen sind auf Dauer mit der Durchführung von inklusivem Unterricht, also dem gemeinsamen und individuell fördernden Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen, beauftragt. Im Schulelternbeirat sollte deshalb sowohl die Sicht von Kindern mit als auch ohne Behinderungen vertreten sein. Die neue Vorschrift appelliert deshalb an die Schulen und die Eltern darauf zu achten, dass im Schulelternbeirat auch Eltern von Kindern mit Behinderungen vertreten sind.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Durch die neuen Regelungen in § 33 Abs. 5 und § 40 Abs. 7 ist es zukünftig möglich, die Gegenstände des Mitbestimmungskatalogs statt im Schulelternbeirat und in der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher im paritätisch besetzten Schulausschuss zu behandeln. Diese Möglichkeit kann insbesondere von Schulen genutzt werden, die ein Schulparlament eingerichtet haben. Um bei der Erörterung der Themen des Mitbestimmungskatalogs möglichst viele Personen teilhaben zu lassen, soll die Zahl der Mitglieder des Schulausschusses in diesen Fällen verdoppelt werden.

Zu den Buchstaben e und f

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe g

Dem Schulträgerausschuss sollen zukünftig nicht nur Eltern und Lehrkräfte, sondern auch Schülerinnen und Schüler als reguläre Mitglieder angehören. Auch hierdurch werden die Rechte der Schülerinnen und Schüler gestärkt. Das Stimmrecht soll aber nur den Schülerinnen und Schülern zustehen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die damit vom Alter her die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe i

§ 14 Nr. 5 AGPflBG enthält eine Neufassung des § 98 Abs. 2 SchulG, die am 1. August 2020 in Kraft treten wird. Artikel 1 Nr. 24 ist mit dieser Neufassung des § 98 Abs. 2 SchulG hinfällig und zu streichen.

Zu Buchstabe j

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Buchstabe a greift die Änderung in Nummer 1 Buchstabe e auf. Dort ist die Verdopplung der Mitglieder des Schulausschusses geregelt. Die Schulwahlordnung ist dementsprechend anzupassen: Durch die Änderung wird klargestellt, dass die zusätzlichen Mitglieder hinzuzuwählen sind.

Zu den Buchstabe b und c

Redaktionelle Folgeänderungen.

Für die Fraktion der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer

